

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP): KTB: Pflichtenheft für Städtische VertreterInnen in Kulturorganisationen (2016.SR.000219)

Mit SRB 2018-524 vom 8. November 2018 hat der Stadtrat das nachfolgende Postulat erheblich erklärt. Mit SRB 2019-613 vom 12. Dezember 2019 hat er einer Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis zum 31. Dezember 2020 zugestimmt.

Trotz intensiver Studie der Unterlagen (z.B. Subventions- und Leistungsvertrag) bleiben im Falle des KTB die Rolle und der Auftrag der städtischen VertreterInnen im Stiftungsrat des KTB für aussenstehende unklar. Gerne hätten die Postulanten erfahren, mit welchem Auftrag die Stadtvertreter in den Stiftungsrat entsandt wurden, wie die Rückmeldungen erfolgen, ob es periodische Austauschforen gibt und wem gegenüber die Vertreter auskunfts- und reportpflichtig sind.

Die PostulantInnen teilen die Auffassung, dass eine Rollen- und Auftragsklärung sowohl zur Transparenz gegenüber aussen wie auch zur Vertrauensbildung beitragen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, jeweils ein verbindliches Pflichtenheft für städtische Delegierte in Kulturinstitutionen (z.B. KTB, Kunsthalle...) zu verfassen, welches Aufgaben und Rechte der Städtischen VertreterInnen regelt. Im Minimum sollen die jeweiligen Pflichtenhefte folgendes festhalten:

1. Mit welchem Auftrag, mit welchen Rechten und Pflichten gehen die Vertreterinnen in die Institution?
2. Welche Informationspflichten hat die Vertretung gegenüber der Stadt?
3. Wie und wie häufig findet der Austausch zwischen der Abteilung Kulturelles und den Vertreterinnen statt?
4. Welchen Rhythmus und welche Form hat eine periodische Berichterstattung der Vertreterinnen an die Stadt.
5. Gibt es eine periodische schriftliche Rückmeldung und wenn Ja, mit welchen Inhalten?
6. Wem gegenüber sind die VertreterInnen der Stadt verpflichtet? Wer ist Ansprechpartner/in in der Verwaltung. Wem gegenüber erfolgt eine Rapportierung?
7. Wie und wann und in welcher Form erfolgt die Überprüfung der Arbeit der VertreterInnen?
8. Rücktritts- und „Kündigungs“fristen?
9. Mögliche Abgeltungen?

Bern, 15. September 2016

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Bettina Jans-Troxler

Mitunterzeichnende: Marcel Wüthrich, Patrik Wyss, Marco Robertini, Janine Wicki, Michael Burkard, Lukas Gutzwiller

Bericht des Gemeinderats

Wie im Bericht des Gemeinderats vom November 2019 (vgl. SRB 2019-613) erläutert wurde, gab es bis anhin zwei Modelle, wie die Stadt in Kulturinstitutionen vertreten ist:

a. *Modell Stiftungsratsmitglied*

Bei diesem Modell portiert die Stadt Bern eine oder mehrere qualifizierte Personen für den Stiftungsrat einer kulturellen Institution. Die von der Stadt ernannten Stiftungsratsmitglieder sind in ihrer Funktion dem Stiftungszweck verpflichtet.

Dieses Modell kommt bei Konzert Theater Bern zur Anwendung. Gemäss Organisationsreglement der Stiftung Konzert Theater Bern KTB, Kapitel b «Zusammensetzung des Stiftungsrats ab 1. Juli 2012», bestimmt die Stadt Bern als Stifterin ein Mitglied des Stiftungsrats. Zudem bestimmt die Stadt als diejenige Stifterin, welche den grössten Beitrag leistet, die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Stadt tut dies im Einvernehmen mit den anderen Stiftern (Kanton Bern und Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM). Konzert Theater Bern wird über einen tripartiten Leistungsvertrag von Stadt, Kanton und RKBM subventioniert.

Dasselbe Modell kommt auch beim Historischen Museum Bern zur Anwendung. Gemäss Stiftungs-urkunde vom 10. Februar 2014, Artikel 11 «Stiftungsrat und Zusammensetzung», ist die Stadt be-rechtigt, «zwei Mitglieder als ihre Vertretung in den Stiftungsrat zu delegieren». Dieses Recht steht auch dem Kanton und der Burgergemeinde Bern zu. Obwohl die beiden städtischen Delegierten auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind – es handelt sich aktuell um den Stadtschreiber und die Abteilungsleiterin des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz –, sind auch diese in ihrer Funk-tion als Stiftungsratsmitglieder dem Stiftungszweck verpflichtet. Das Bernische Historische Museum wird über einen gemeinsamen Leistungsvertrag von Stadt, Kanton, Burgergemeinde Bern und RKBM subventioniert.

Schliesslich kommt das Modell Stiftungsratsmitglied bei der Dachstiftung Kunstmuseum Bern – Zent-rum Paul Klee zur Anwendung. Aktuell vertritt dort die Abteilungsleiterin von Kultur Stadt Bern die Stadt Bern. Allerdings handelt es sich bei dieser Stiftung nicht um eine von der Stadt Bern subventi-onierten Kulturinstitution.

Zukünftig regelt der Gemeinderat die Rechte und Pflichten der von der Stadt in den Stiftungsrat der Kulturinstitutionen delegierten Mitglieder anhand einer Mandatsvereinbarung. Diese Mandatsverein-barung kommt für das von der Stadt Bern delegierte Mitglied in den Stiftungsrat der Stiftung von Konzert Theater Bern, für die zwei von der Stadt Bern delegierten Mitglieder in die Stiftung vom Berner Historischen Museum sowie für die Abteilungsleitung von Kultur Stadt Bern in der Dachstif-tung Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee zur Anwendung.

Die Mandatsvereinbarung konkretisiert die Rahmenbedingungen betreffend die Ausübung des Stif-tungsratsmandats durch die Mandatsträgerin/den Mandatsträger in folgenden Punkten:

- Annahme des Mandats
- Pflicht zur sorgfältigen Ausübung
- Geltendes Recht, Stiftungszweck und Interessen der Stadt Bern
- Weisungen
- Schadloshaltung
- Interessenkonflikte
- Informationspflicht
- Konsultation

- Informationsaustausch
- Rücktrittsrecht
- Ergänzendes Recht
- Anwendbares Recht

Konkret wird in den Mandatsverträgen Folgendes zu Rolle und Auftrag der städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Stiftungsräten von kulturellen Institutionen festgehalten:

1. Die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ist in erster Linie dem Stiftungszweck verpflichtet. Sie/Er berücksichtigt dabei die Interessen der Stadt Bern angemessen.
Die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ist nicht an Weisungen der Stadt Bern gebunden, die gesetzwidrig sind oder die die Statuten der kulturellen Institution verletzen. Sie/er ist aber verpflichtet, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie/er der Meinung ist, dass eine Weisung solche Vorschriften verletzt.
2. Die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ist gegenüber der Stadt Bern (Gemeinderat und Kultur Stadt Bern) auskunftspflichtig. Sie/er ist verpflichtet, wichtige Informationen proaktiv und unter Berücksichtigung der Entscheidungsprozesse des Stiftungsrats frühzeitig an die Stadt Bern (Kultur Stadt Bern) heranzutragen.

Als wichtige Informationen gelten insbesondere solche, welche

- finanzpolitische Konsequenzen haben können,
 - von kulturpolitischer Tragweite sind oder
 - personelle Konsequenzen auf Ebene Intendanz und Stiftungsrat haben können.
3. Der Informationsaustausch zwischen der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers und der Stadt Bern findet im folgenden Rahmen statt:
 - Jährliches Austauschtreffen zwischen der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers und Kultur Stadt Bern; Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert.
 - Bei Bedarf Austauschtreffen zwischen der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers und dem Stadtpräsidium; Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert.
 - Einmal pro Legislatur Austauschtreffen zwischen der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers und dem Gemeinderat; Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert.
 - Weitere Gespräche bei Bedarf zu gezielten Themen und Anliegen. Diese können von beiden Vertragsparteien auf Anfrage einberufen werden.

Zusätzlich findet bei städtisch finanzierten kulturellen Institutionen ein jährliches Austauschtreffen zwischen den Geschäftsleitungen und Kultur Stadt Bern statt (ohne Mandatsträgerin); Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert. Die Mandatsträgerin erhält ein Protokoll dieser Treffen zur Kenntnisnahme.

Zudem ist die Mandatsträgerin/der Mandatsträger verpflichtet, in wichtigen Belangen die Stadt Bern (Kultur Stadt Bern) zu konsultieren. Konsultieren bedeutet die Gewährung eines vollständigen Informationsaustauschs sowie die Absprache von Positionen.

Ein Anrecht auf Konsultation hat die Stadt Bern (Kultur Stadt Bern) namentlich bei

- Kooptation neuer und Abberufung bisheriger Stiftungsratsmitglieder,
- Vorbereitung des Wahlverfahrens für eine neue Intendanz oder Direktion.

4. Die Stadt Bern kann die von ihr bestimmten Mitglieder des Stiftungsrats abberufen. Beide Vertragsparteien können jederzeit von dieser Mandatsvereinbarung zurücktreten. Mit dem Rücktritt erlischt das Mandat.

b. Modell Beisitz im Vorstand

Bei diesem Modell vertrat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von Kultur Stadt Bern die Arbeitgeberin im Vorstand einer Kulturinstitution. Gemäss Leistungsvertrag gewährten vier subventionierte Kulturinstitutionen der Stadt Bern einen Beisitz (ohne Stimmrecht) im Vereinsvorstand: Die Dampfzentrale Bern, die Kunsthalle Bern, die Trägerschaft Grosse Halle und das Schlachtaus Theater Bern. Es handelt sich ausschliesslich um Kulturinstitutionen, die über einen bilateralen Leistungsvertrag nur mit der Stadt Bern subventioniert sind.

Die Mitarbeitenden von Kultur Stadt Bern, welche die Arbeitgeberin bis anhin im Vorstand der obgenannten Kulturinstitutionen vertreten haben, sind aus dem Vorstand ausgetreten und wurden an der diesjährigen GV der Institutionen öffentlich verabschiedet.

Kultur Stadt Bern hat in ihrem Schreiben an die Institutionen auf eine allfällige Anpassung der Statuten der jeweiligen Institutionen hingewiesen.

Alle anderen als Vereine organisierten, subventionierten Kulturinstitutionen hatten keine städtische Vertretung in den Steuerungsorganen. Dabei handelt es sich sowohl um Institutionen mit städtischem Vertrag wie auch um Institutionen mit tripartitem Vertrag (Stadt, Kanton und Regionalkonferenz Bern-Mittelland).

Kultur Stadt Bern hat im Mai 2020 alle Institutionen mit einem Leistungsvertrag über die Neugestaltung des Austauschs zwischen Kultur Stadt Bern und den subventionierten Leistungsvertragspartnern und Leistungsvertragspartnerinnen informiert. Im Sinne der Good Governance und einer einheitlichen Praxis und Gleichbehandlung, sieht der Austausch ab 2020 wie folgt aus:

- Jährliches Austauschtreffen zwischen der Geschäftsleitung der Kulturinstitution und der/des zuständigen Fachspezialistin/Fachspezialisten von Kultur Stadt Bern. Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert.
- Jährliches Austauschtreffen zwischen dem Vorstandspräsidium (oder des Vorstands) der Kulturinstitution, der Abteilungsleitung und der/des zuständigen Fachspezialistin/Fachspezialisten von Kultur Stadt Bern. Traktanden werden im Vorfeld gemeinsam definiert.
- Weitere Gespräche bei Bedarf zu gezielten Themen und Anliegen. Diese können von beiden Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern auf Anfrage einberufen werden.
- Jährliches Controllinggespräch mit der Kulturinstitution, der Abteilungsleitung und der/des zuständigen Fachspezialistin/Fachspezialisten von Kultur Stadt Bern. Im Falle von tripartit finanzierten Institutionen (Vereinen) nehmen am Controllinggespräch auch Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons Bern und der Regionalgemeinden teil.

Mit dieser Praxisänderung – welche auch für Institutionen mit Leistungsvertrag gilt, bei welchen keine Vertretung von Kultur Stadt Bern einen Sitz im Vorstand innehatte –, kann ein einheitlicher Austausch sichergestellt werden. Der gegenseitige Informationsfluss wird aufrechterhalten und die Anliegen der Kulturhäuser gegenüber weiteren Verwaltungsstellen innerhalb der Stadtverwaltung werden weiterhin von Kultur Stadt Bern vertreten.

Des Weiteren bietet diese Praxis den Vorteil eines regelmässigen Austauschs mit der operativen (Geschäftsleitung) und der strategischen (Vorstand) Leitung der jeweiligen Kulturinstitution. Die Institutionen sind mit der Praxisänderung einverstanden.

Bern, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat